

Satzung für den Verein „Forum im Schönberg e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum im Schönberg“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des AG Stuttgart eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung von internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung,
 - (b) die Förderung von Kunst, Kultur und Sport,
 - (c) die Förderung der Ortsverschönerung,
 - (d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie
 - (e) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung eines kulturellen Begegnungszentrums in den Räumlichkeiten der Himmelfahrtskirche in Stuttgart-Schönberg. Der Verein will in den Räumen der Himmelfahrtskirche vielfältige kulturelle, künstlerische und sportliche Veranstaltungen durchführen, durch die nicht nur das kulturelle Angebot in Stuttgart-Schönberg und der umliegenden Stadtteile der Stadt Stuttgart bereichert, sondern vor allem auch die soziale Gemeinschaft der in Stuttgart-Schönberg und den umliegenden Stadtteilen lebenden Menschen alters- und herkunftsübergreifend gestärkt wird. Der Verein hat das Ziel, ein generationenübergreifendes Begegnungszentrum zu schaffen und so ein altersgerechtes, gemeinschaftsförderndes und zukunftsorientiertes Lebensumfeld zu gestalten und das gute gemeinsame Älterwerden im Stadtteil zu fördern bzw. positiv zu unterstützen. Der Verein wird solche Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Himmelfahrtskirche entweder selbst organisieren und durchführen oder aber Veranstaltungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften und/oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) fördern.

- (3) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO geschehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag des Bewerbers um die Mitgliedschaft ab, so kann der Bewerber die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, das Erlöschen seiner Rechtspersönlichkeit, seinen Austritt oder seinen Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Austrittserklärung ist dabei an den Vorsitzenden zu adressieren. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - (a) einen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung von mindestens jeweils vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - (b) den Verein geschädigt oder sonst gegen dessen Interessen in erheblichem Umfang verstoßen hat.

Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschluss durch schriftlich zu fassenden und zu begründenden Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich

mitzuteilen ist. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses in schriftlicher Form Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag eines Mitglieds gestundet wird oder ein Mitglied von der Beitragsleistung ganz oder teilweise befreit wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand/Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzeln vertreten.

Ohne Beschränkung der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder im Außenverhältnis wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist; der Schatzmeister soll von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind. Der Schriftführer soll von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn sowohl der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister verhindert sind.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit drei Beisitzern den Gesamtvorstand des Vereins.
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der jeweiligen Wahl an, gewählt. Eine Blockabstimmung für einen geschlossen antretenden Gesamtvorstand ist möglich. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so können

die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (5) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und informiert die Mitglieder. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Das Amt als Gesamtvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Gesamtvorstandes eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Hiervon unabhängig werden Aufwendungen, die die Mitglieder des Gesamtvorstands für den Verein tätigen, nach der Regelung des § 670 BGB ersetzt.
- (7) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz und, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, auch in einer Internet-/Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Gesamtvorstandes eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn hierzu alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und durch den von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmenden Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegt
 - (a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - (b) die Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - (c) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,
 - (d) die Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - (e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - (f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, und
 - (g) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

- (2) Mindestens einmal alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Unabhängig hiervon ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen entsprechenden Antrag beim Vorstand schriftlich stellt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form erfolgen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Mitgliederversammlung bei der Post. Hat ein Mitglied in schriftlicher Form zugestimmt, dass Einladungen zu Mitgliederversammlungen auch durch E-Mail erfolgen können, so kann dieses Mitglied durch E-Mail an die vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Frist beginnt in diesem Fall mit Absendung der Einladungsmail.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet statt entweder in Präsenz, als virtuelle Versammlung über eine Internet-/Videokonferenz oder aber als hybride Versammlung, bei der Mitglieder sowohl in Präsenz als auch über elektronische Medien teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Auf die Art der Durchführung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte beantragen, soweit diese Tagesordnungspunkte keine Satzungsänderung betreffen. Die Tagesordnung ist dann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist dieser ebenfalls verhindert, so ist Versammlungsleiter der Schatzmeister. Sollte keiner der Vorstandsmitglieder anwesend sein, so wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist der Schriftführer bei der Mitgliederversammlung verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter zu Beginn einer Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist jeweils durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
- (7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit die Mitgliederversammlung nicht eine andere Art der Abstimmung beschließt. Im Übrigen entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch soweit sie den Zweck des Vereins betreffen, oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Gesamtvorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Stuttgart-Schönberg e. V. Birkheckenstraße 108 A, 70599 Schönberg, eingetragen im Vereinsregister des AG Stuttgart unter VR 2311, der das ihm anfallende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Bürgerverein Stuttgart-Schönberg e. V. zum Zeitpunkt des vorgesehenen Vermögensanfalls nicht mehr als gemeinnütziger Verein, so tritt an seine Stelle die Stadt Stuttgart, die das ihr anfallende Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..

* * *